

DB InfraGO AG
z.H. Björn Kröger
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:
E-Mail vom 18.09.2026

Amt für Umweltschutz

Untere Naturschutzbehörde

Gebäude: **Hans-Böckler-Platz 5**
Eingang: **Haupteingang**
Auskunft: **Laura Alberding**
Zimmer: **13.07**
Telefon: **+49 208 455 7022**
Telefax: **+49 208 455 587022**

Online:

<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:

Mo. – Fr. **08.00–12.30 Uhr**
Do. **14.00–16.00 Uhr**
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: 104 – Stadtmitte
112 – Kaiserplatz
102, 901, U 18 – Hauptbahnhof
Bus: alle Linien – Hauptbahnhof

Datum: **23. September 2026**

Aktenzeichen: **70-2/UNB/01960**

Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes - Ortsdurchfahrt Mülheim-Styrum

hier: Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Kröger,

hiermit erteile ich Ihnen für die Errichtung einer Lärmschutzwand und die damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine

Genehmigung

nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).

Bestandteil dieser Genehmigung sind die Unterlagen 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, 30.06.2026) sowie die Unterlagen 11.1, 11.2: Artenschutzrechtliches Fachgutachten (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, 30.06.2026).

Nach Prüfung des von Ihnen dargestellten Sachverhaltes kommt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu dem fachlichen Ergebnis, dass Ihnen gemäß § 17 Abs. 3

BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW eine Genehmigung erteilt werden kann.

Die Genehmigung wird gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) unter den nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen (N):

1. Die Genehmigung gilt ausschließlich für das dem Antrag zugrundeliegende Vorhaben.
2. Die Vorgaben aus den o.g. Gutachten (ASF/LBP: LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2026) zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz sind zwingend einzuhalten. Es sind ausschließlich die in diesen Fachplänen dargestellten Flächen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Nutzung der Ökopunkte des städtischen Ökokontos, die zur Erfüllung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs notwendig sind, ist spätestens mit Baubeginn vertraglich zu vereinbaren. Dazu ist Herr Angstmann (gerald.angstmann@muelheim-ruhr.de, 0208-455-7096) zu kontaktieren (s. Begründung).
4. Für die Fällung, der nach § 3 der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr“ geschützten Bäume, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumschutzsatzung bei der Unteren Naturschutzbehörde mit den entsprechenden Angaben der von der Fällung betroffenen Bäume (Nummer, Baumart, Größe/Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe, sowie Lokalisierung durch eine Karte) zu stellen. Der Ausgleich erfolgt nach § 7 der Baumschutzsatzung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Dazu ist Herr Trümper (andreas.truemper@muelheim-ruhr.de, 0208-455-7030) zu kontaktieren.
5. Um das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, ist nachweislich faunistisch qualifiziertes Fachpersonal (z.B. Biologin/Biologe) zum gesamten Bauvorhaben einzusetzen. Die Umweltfachliche Baubegleitung ist auch der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) umgehend und spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten anzuzeigen. Zum Beleg, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wurde und die naturschutzfachlichen Maßnahmen eingehalten worden sind, sind Dokumentationen in Form von Berichten/Protokollen (inklusive aussagekräftiger Fotos) erforderlich. Diese sind

während der aktiven Bauphasen zumindest zweiwöchentlich anzufertigen und umgehend und unaufgefordert bei der UNB einzureichen.

6. Zur Vermeidung der Erfüllung von Tatbeständen im Sinne der §§ 39 und 44 BNatSchG ist die Entfernung des Gehölzaufwuchses in den Herbst- / Wintermonaten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen und entsprechend regelmäßig bis zum Maßnahmenbeginn zurückzuschneiden. Für den Zeitraum vom 01.03. bis einschließlich 30.09. ist eine Rodung nicht gestattet.
7. Zum Schutz der Gehölze sind während der Durchführung der Baumaßnahmen die Gehölzbestände im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme gemäß DIN 18920, R SBB und ZTV-Baumpflege vor Schädigungen zu schützen.
8. Werden besonders geschützte Tiere und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt sind diese sofort anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gefährdete oder verletzte Individuen sind schonend zu bergen und artspezifisch geeignet zwischenzuhältern.
9. Zum Schutz von Kleinsäugetern, Insekten-, Amphibien- und Reptilienarten empfiehlt es sich dringend gelagerte Holz-, Stein- und Müllhaufen und die Steinmauer schonend in einer frostfreien Periode, d.h. vom 30.08. bis 01.11. oder vom 01.04. bis 15.06., zu entfernen. Eine (Teil-)Umlagerung in den Randbereich von Grundstücken erhält die Lebensstätten von Tierarten.
10. Werden vor oder während der Vegetationsentfernungen Hinweise auf europäisch geschützte Vogelarten und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Raumbezug artspezifisch geeignete Nisthilfen fachgerecht anzubringen. Dabei sind pro Brutplatz mindestens 2 artspezifisch geeigneten Nisthilfen vorzusehen.
11. Werden vor oder während zwingend erforderlicher Baumfällungen Hinweise auf Fledermausarten und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Raumbezug geeignete Fledermauskästen fachgerecht anzubringen. Dabei ist mindestens ein Cluster (5-10 Stück) Fledermauskästen pro Quartier vorzusehen.
12. Ggf. entstehende Planänderungen, welche zu Änderungen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz führen, sind der UNB vom Vorhabenträger zur Prüfung vorzulegen. Ggf. ist erforderlicher Ausgleich / Ersatz mit der UNB abzustimmen.
13. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren Ausgangszustand zu versetzen.
14. Bei Nicht-Einhalten der Nebenbestimmungen dieses Bescheides macht die UNB von Ihrem Recht zur Untersagung der Maßnahme gemäß § 17 Abs. 8 BNatSchG Gebrauch.

15. Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf Antrag des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verlängert werden.

Begründung

Anlass

Es sollen zwei Lärmschutzwände in Mülheim an der Ruhr-Styrum in folgenden Bahnstreckenabschnitten errichtet werden:

- SSW 1a an der Strecke 2184 von km 0,220 – km 1,252 links der Bahn mit einer Länge von 1032 m (235 m Unterbrechung)
- SSW 1b an der Strecke 2291 von km 116,389 – km 117,181 rechts der Bahn mit einer Länge von 792 m

Die Bahnstrecken 2184 und 2291 verlaufen durch die Gemarkung Styrum (3438) auf den Fluren 25, 27 bis 32 und 55. Die Strecke 2184 beginnt im Bahnhofsbereich Mülheim-Styrum und führt in südwestliche Richtung. Die Stationierung der Strecke steigt in südwestlicher Richtung an. Die Strecke 2291 beginnt ebenfalls im Bereich des Bahnhofs Mülheim-Styrum und führt in südöstlicher Richtung.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Mülheim an der Ruhr ist nicht betroffen.

Naturschutzrechtliche Belange

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) benennt in der Eingriffsbilanzierung nach Bundeskompensationsverordnung ein Kompensationsdefizit in Höhe von 17.254 Werteinheiten. Dieser Bedarf soll laut LBP in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim ausgeglichen werden. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hält ein stadteigenes Ökokonto vor, welches hier grundsätzlich dem Projektträger angeboten wird.

In unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Projekt Lärmschutzwände Mülheim-Styrum stehen keine Kompensationsflächen im städtischen Ökokonto zur Verfügung, auf ergänzende Flächen hat die Untere Naturschutzbehörde hier keinen Zugriff. Im selben Naturraum „D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland“ kann die untenstehende Kompensationsmaßnahme auf der Fläche „007A03 Grünland-Gehölzkomplex Oemberg“ mit einer Größe von max. 4.297 m² bereitgestellt werden.

Das Ökokonto der Stadt Mülheim an der Ruhr wird nach dem Bewertungsverfahren des LANUK NRW, hier Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW bilanziert. Der LBP zum Projekt Lärmschutzwände Mülheim-Styrum sollte daher eine Umrechnung des Kompensationsbedarfs entsprechend Umrechnungsschlüssel des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) enthalten.

Die Bereitstellung der Kompensationsfläche durch die Stadt Mülheim an der Ruhr ist spätestens mit Baubeginn vertraglich zu vereinbaren. Für einen Zeitraum von einem Jahr wird die Fläche im städtischen Ökokonto reserviert, um Mitteilung des exakten Bedarfs nach LANUK-Verfahren und um regelmäßige Kommunikation zur Projektentwicklung und Umsetzung wird gebeten, um die Zugriffsmöglichkeit auf die Fläche für den Projektträger zu gewährleisten.

Angaben zur Kompensationsfläche:

Flächenbezeichnung: 007A03 Grünland-Gehölzkomplex Oemberg

Lage: Stadt Mülheim, Gemarkung Saarn, Flur 51, Flst. 926 (Teilfläche)

Flächengröße gesamt: 11.370 m²; es steht eine 4.297 m² große Teilfläche zur Verfügung; zugeordnete Flächengröße je nach Ergebnis Umrechnungsschlüssel

Maßnahme: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen.

Ökologische Aufwertung: 4 ÖWE/m² (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, LANUK)

Die Fläche steht im Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr, die Maßnahme ist bereits umgesetzt. Bei höherem Kompensationsbedarf kann eine ergänzende Fläche im Kompensationsraum zu gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

Von den Vegetationsbeseitigungsmaßnahmen sind Bäume betroffen, die nach § 3 der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr“ geschützt sind. Dazu ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten der Baumschutzsatzung bei der Unteren Naturschutzbehörde mit den entsprechenden Angaben der von der Fällung betroffenen Bäume (Nummer, Baumart, Größe/ Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe, sowie Lokalisierung durch eine Karte) zu stellen. Der Ausgleich erfolgt nach § 7 der Baumschutzsatzung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Artenschutzrechtliche Belange

Nach § 39 Abs.1 und § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten sowie die Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies gilt allgemein und für besonders geschützte Arten.

Da in den Gebieten besonders und streng geschützte Tierarten (u.a. Fledermausarten) nachgewiesen sind, sind die o.g. Nebenbestimmungen zwingend zu berücksichtigen.

Hinweise

- 1) Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter und ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen.
- 2) Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen erteilt wurden. Etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse oder Anzeigen sind bei den jeweiligen Behörden zu beantragen.
- 3) Verstöße gegen die o.g. Nebenbestimmungen können nach der jeweils gültigen Rechtsprechung geahndet werden.
- 4) Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
- 5) Um potentiell betroffene Tiere in angemessener Form zu schützen sind die getroffenen Nebenbestimmungen zwingend erforderlich.

Verwaltungsgebührenfestsetzung

Aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17. Februar 1982 (Amtsblatt Nr. 7/1982), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. Mai 2026 (Amtsblatt Nummer 2026/13 vom 29. Mai 2026, in Kraft ab 30. Mai 2026) in der z. Zt. gültigen Fassung, sind für die Bearbeitung Ihres Antrages folgende Gebühren zu entrichten:

Tarifstelle **1.2:** **184,00 €**

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Kassenzzeichens

2026110105429

innerhalb von 14 Tagen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Säumniszuschläge erhoben.

BANKVERBINDUNG: Sparkasse Mülheim an der Ruhr

BLZ: 362 500 00, **Konto - Nr.:** 300 000 100

IBAN-Nr: DE78 3625 0000 0300 0001 00 **SWIFT-BIC.:** SPMHDE3EXXX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsgrundlagen

Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (La-Pla) i.d.F.d.B. vom 28.02.2005 (Amtsblatt Nr. 07/2005 der Stadt Mülheim an der Ruhr), zuletzt geändert durch das 3. Änderungsverfahren vom 15.03.2016 (Amtsblatt Nr. 09/2016 S. 106)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des BundesjagdG und zur Änd. des BundesnaturschutzG vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87))

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 21. Juni 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Datenschutzhinweise: https://www.muelheim-ruhr.de/cms/DSGVO_UNB.html

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



(Dr. Anne Selders)

